

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. von Z a h n ,

Beisitzer:

Direktor S c h ü l l e r -Berlin,
Walter R i e m e r - Berlin,
Postdirektor S t e i n k o p f -Berlin,
Rektor M e n k e - Guben.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Südfilm A.G. Berlin, gegen
das teilweise Verbot des Bildstreifens:

" Der Hexer "

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien:

für Beschwerdeführerin: Dr. Graßmann.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin äußerte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 14. Juli 1932 wird dahin abgeändert, daß das darin enthaltene Verbot des Schlusses des Bildstreifens aufgehoben wird.
- II. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe:

- I. Die Beschwerde ist rechtzeitig eingelegt.

Der Hexer ist einer der bekanntesten Romane von Wallace. Wie man auch über dergleichen Kriminalromane urteilen mag, über den Durchschnitt reicht er hinaus. Infolgedessen hält es die Oberprüfstelle nicht für angängig, die Schlußpointe des Films, nämlich den blinden Schuß der Frau auf den Hexer und sein dadurch herbeigeführtes Entkommen in der Weise

Weise zu beseitigen, wie es die Vorentscheidung tut.

Die Beschwerdeführerin hat aus freien Stücken angeboten, den Gedankengängen der Entscheidungsgründe der Vorentscheidung dadurch entgegenzukommen, daß zum Schluß des Bildstreifens ein Morsetelegramm gezeigt wird mit folgendem Inhalt:

" Hexer fand im Kampfe mit der Hafenz Polizei sein Ende".

Die Oberprüfstelle hat es jedoch nicht für nötig gehalten auf dieses Angebot einzugehen. Sie verkennt nicht das Gewicht der von der Prüfstelle aufgestellten Betrachtung, daß durch das straffreie Entweichen des Hexers das sittliche Empfinden nicht ganz gefestigter und durch Lebenserfahrung gereifter Zuschauer verwirrt werden könnte. Sie ist aber, eingedenk des Goethe'schen Spruches: "Nicht jeden Wochenschluß macht Gott die Zeche", der Ansicht, daß der Mord an dem Rechtsanwalt nur eine Episode im Leben des Hexers ist und daß der verständige Zuschauer sich sagen wird, daß auch der Hexer schließlich dem Zugriff der Staatsgewalt verfallen wird, dem er diesmal doch nur mit Mühe entgangen ist.

II. Die Kostenentscheidung rechtfertigt sich aus § 5 der Gebührenordnung.

I. V.

Beglaubigt:

Regierungsoberinspektor.

H. von Lahn